

Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 folgende Prüfungsordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren der Bachelor-Prüfung
- § 7 Theoretische Abschlussarbeit
- § 8 Zweck und Umfang der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor- Arbeit
- § 9 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 10 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

Anlagen

- A1 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- A2 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- A3 Bachelor-Urkunde
- A4 Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Sie wird ergänzt durch die jeweilige Studienordnung der genannten Studiengänge und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee

§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist der erste berufsqualifizierende Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob sie bzw. er Spezifika und Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblicken kann, um künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die in der Studienordnung des jeweiligen Fachgebietes beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu künstlerischer und gestalterischer Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin Weißensee den akademischen Grad Bachelor of Arts mit Angabe des Studiengangs.

Bachelor of Arts (Mode-Design)

Bachelor of Arts (Produkt-Design)

Bachelor of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Bachelor of Arts (Visuelle Kommunikation)

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit 8 Fachsemester mit einem Gesamtvolumen von 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Je nach Studienordnung kann die Regelstudienzeit auch ein Praktikum bzw. Praxisprojekt umfassen.

§ 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester und entspricht der Zwischenprüfung (studienbegleitend). Mit der Zwischenprüfung wird nachgewiesen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Methodenkompetenz erworben wurden. Die Zwischenprüfung besteht aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts. Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester und entspricht der Bachelor-Prüfung (studienbegleitend). Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts und wird mit der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit abgeschlossen

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung sind im Musterstudienplan und den Modulbeschreibungen/Modulhandbuch der jeweiligen Studienordnung beschrieben und festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende alle geforderten Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts mit mindestens 4,0 bestanden hat.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die geforderten Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts einschließlich der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit mit mindestens 4,0 bestanden hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren der Bachelor-Prüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung bzw. zum zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss

der Zwischenprüfung voraus.

(2) Eine Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist auch möglich, wenn wegen Fehlens einzelner Studienleistungen die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist, jedoch im Rahmen einer Studienfachberatung der Nachweis erbracht wird, dass die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in angemessener Zeit zu erwarten ist. Wird die in der Studienfachberatung vereinbarte Zielvereinbarung nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Im Fachgebiet Textil- und Flächen-Design wird die uneingeschränkte Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Nachweis von mindestens 114 Leistungspunkten am Ende des ersten Studienabschnittes erteilt.

(4) Die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung erfolgt durch die Meldung zur ersten Modulprüfung des zweiten Studienabschnittes.

§ 7 Theoretische Abschlussarbeit

(1) Im 7. bzw. 8. Fachsemester je nach Fachgebiet wird eine theoretische Abschlussarbeit absolviert, die in der Regel von einer Mentorin bzw. einem Mentor aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte betreut wird.

(2) Die Studierenden weisen mit dieser Arbeit nach, dass sie in der Lage sind, zu einem theoretischen oder historischen Thema zu recherchieren, Archivmaterialien, Primär- und Sekundärquellen zu erschließen und eine eigene These zu bilden; diese schriftlich darzulegen und zu begründen. Sie schaffen sich damit einen theoretischen und historischen Bezugsrahmen für die eigene gestalterische Arbeit. Mit dieser Arbeit weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine ausgewählte Thematik eigenständig wissenschaftlich bearbeiten und darstellen zu können. Die Arbeit sollte den Umfang von 30 Seiten nicht unterschreiten.

Das Thema der theoretischen Abschlussarbeit kann frei gewählt werden oder aber die wissenschaftliche Vertiefung einer ausgewählten Thematik der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit zum Ziel haben. Im Kolloquium wird über die Qualitäten designtheoretischer Texte, auch im Unterschied zu wissenschaftlichen Texten, diskutiert. Die Studierenden aus den verschiedenen Designbereichen stellen ihre Themen zur Diskussion und erkennen interdisziplinäre Theorie- und Projektzusammenhänge an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(3) Der Umfang der Arbeit beträgt 4 LP und wird von einem Kolloquium im Umfang von 2 LP begleitet. Der gesamte Bearbeitungsaufwand beträgt 180 Stunden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller gemäß Musterstudienplan geforderten vorausgehenden Leistungen im Modulbereich Theorie und Geschichte.

(5) Die Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch

keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Abschlussarbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(6) Die Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Zweck und Umfang der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit

(1) Die gestalterische Abschlussarbeit ist die studienabschließende Modulprüfung und zugleich Teil der wissenschaftlich-künstlerischen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist in ihrem bzw. seinem Fach eine künstlerische/gestalterische Aufgabe eigenständig problemorientiert bzw. fächerübergreifend künstlerisch/gestalterisch und theoretisch zu bearbeiten.

(2) Die gestalterische Abschlussarbeit wird in der Regel im 8. Semester angefertigt.

- Sie hat in den Studiengängen Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design sowie Visuelle Kommunikation einen Umfang von 18 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 540 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 13 Wochen.
- Im Studiengang Mode-Design hat sie einen Umfang von 20 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 600 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Die Präsentation und Dokumentation der gestalterischen Abschlussarbeit umfasst in allen Studiengängen 4 LP.

(4) Die gestalterische Abschlussarbeit wird durch ein begleitendes Kolloquium ergänzt, das im Studiengang Produkt-Design und Textil- und Flächen-Design 2 LP, in den Studiengängen Mode-Design und Visuelle Kommunikation 4 LP umfasst.

§ 9 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur gestalterischen Abschlussarbeit ist in der Regel zum Ende des 7. Semesters beim Prüfungsamt zu stellen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat spricht das Thema mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ab.

(2) Für den Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß der Studienordnung von mindestens 200 LP beim Prüfungsamt,
2. im Studiengang Produkt-Design der Nachweis des Praktikums oder des bestandenen Praxisprojekts.
3. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass ihr bzw. ihm die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin Weißensee bekannt sind.

(3) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung, legt die Termine fest und vergibt bzw. bestätigt das Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(4) Die Zulassung zur gestalterischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(5) Die Betreuung soll durch Professorinnen und Professoren erfolgen, die an der Ausbildung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die gestalterische Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes.

(6) Das Thema der gestalterischen Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch nicht. Bei der Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Bachelor-Arbeit.

(8) Eine gestalterische Abschlussarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einer hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation vorzustellen.

(10) § 7 Absätze 5 und 6 gelten für die gestalterische Abschlussarbeit gleichermaßen.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen, die bzw. der den Abgabeterminpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig macht und einen Termin für die Abschlusspräsentation festlegt.

(12) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 und als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

§ 10 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der gestalterischen Abschlussarbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin bzw. ein weiterer prüfungsberechtigter Gutachter an, die bzw. der auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite Prüferin bzw. Prüfer kann auch eine Gutachterin bzw. Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee beauftragt werden. Mindestens zwei der Prüferinnen und Prüfer müssen Hochschullehrerinnen und -lehrer sein.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine Note gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Fällt die Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei allen mindestens „ausreichend“, und beträgt die Differenz zwischen den einzelnen Noten nicht mehr als 2,0 wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einer bzw. einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit einer Differenz von mehr als 2,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom zentralen Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Zeugnisse, Urkunde und Diploma Supplement

Es werden ein Zwischenprüfungszeugnis und gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 6 ein Zeugnis über die Bachelor-Prüfung, eine Bachelor-Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. Siehe Anlagen A1, A2, A3, A4.

Das Zwischenprüfungszeugnis weist aus:

- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Module des ersten Studienabschnitts, deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote.

Das Bachelor-Zeugnis weist aus:

- die Gesamtnote der Zwischenprüfung sowie die erworbenen Leistungspunkte
- das studienabschließende Modul (Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit) mit Benotung, Angabe des Themas sowie die vergebenen Leistungspunkte
- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Module der Bachelor-Prüfung, sowie deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte

- die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit ergibt.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Prüfungsordnung in einem der Bachelor-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikuliert waren, sind berechtigt ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation vom 17. Januar 2007 (Mitteilungsblatt Nr.147) außer Kraft.